



SATZUNG

**der Taxi-Zentrale Bad Nauheim
- in der Fassung vom Oktober 2017 -**

Inhalt

§ 1.....	3
<u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	3
§ 2.....	3
<u>Zweck des Vereins</u>	3
§ 3.....	4
<u>Mitgliedschaft</u>	4
§ 4.....	4
<u>Kündigung</u>	4
§ 4a.....	4
<u>Tod eines Mitglieds</u>	4
§ 5.....	4
<u>Wegfall der Konzession</u>	4
§ 6.....	5
<u>Ausschluss</u>	5
§7.....	6
<u>Mitgliedsbeiträge</u>	6
§8.....	6
<u>Vorstand</u>	6
§9.....	7
<u>Beschlussfassung des Vorstandes</u>	7
§10.....	7
<u>Vertretung</u>	7
§11.....	8
<u>Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</u>	8
§12.....	8
<u>Einberufung der Mitgliederversammlung</u>	8
§13.....	9
<u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u>	9
§14.....	10
<u>Funkbetrieb</u>	10

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Taxi-Zentrale Bad Nauheim".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen Verein ohne Handelsgewerbe, welcher nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Alle Angehörigen des Taxigewerbes, vor allem die Mitglieder des Vereins, in beruflichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten und zu vertreten.
2. Wirtschaftlich geordnete Verhältnisse im Taxigewerbe zu schaffen und aufrecht zu erhalten.
3. Zwischen den Angehörigen des Taxigewerbes und den Behörden zu vermitteln, insbesondere die Interessen der Gewerbeangehörigen zu fördern.
4. Durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen die Ausübung des Gewerbes und den Verkehrseinsatz der Gewerbeangehörigen zu fördern.
5. Den Gemeinschaftsgeist und die Standesehre unter allen Angehörigen des Taxigewerbes, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, aufrecht zu erhalten und zu stärken.
6. Den Betrieb einer Taxizentrale.

§ 3

Mitgliedschaft

A) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können nur Inhaber oder Pächter einer Taxikonzession sowie Familienmitglieder von Konzessions-Trägern erwerben, soweit und solange sie in den Vorstand des Vereins gewählt werden sollen. Die Mitgliedschaft wird nach Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 13 Nr. 5 erworben. Die Entscheidung über den Antrag wird innerhalb von drei Monaten ohne Begründung des Beschlussergebnisses mitgeteilt.

B) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) *Kündigung (§ 4)*
- b) *Tod (§ 4a)*
- c) *Wegfall der Taxi-Konzession (§ 5)*
- d) *Ausschluss (§ 6)*
- e) *im Falle eines Familienmitgliedes mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand*

§ 4

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 4a

Tod eines Mitglieds

Beim Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft 3 Monate nach dem Todestag, es sei denn, der Erbe führt die Mitgliedschaft fort. Er hat dies innerhalb der 3 Monate dem Vorstand anzuzeigen, ansonsten endet die Mitgliedschaft.

§ 5

Wegfall der Konzession

Bei Verlust der Konzession scheidet das Mitglied mit Ablauf des Monats aus, indem die Konzession entzogen wird oder aus sonstigen Gründen verloren geht.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) wenn es den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder sonstige satzungsmäßige Verpflichtungen trotz Mahnung nicht bezahlt;
 - c) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist;
 - d) wenn eine durch die Funkzentrale des Vereins vermittelte Fahrt mit einem Fahrzeug durchgeführt wird, für dessen Konzession keine Aufnahmegebühr gezahlt wurde oder das aus anderen Gründen nicht von der Mitgliedschaft umfasst wird;
 - e) wenn es eine durch die Funkzentrale vermittelte Fahrt an einen Dritten weitergibt bzw. an einen Dritten weitervermittelt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie die satzungsmäßigen Ausschließungsgründe mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist zu begründen und dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Der Ausgeschlossenene kann, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Dieser hat dann unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann vereinsintern abschließend entscheidet.
6. Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 5 keinen Gebrauch gemacht hat.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr pro Konzession sowie Beiträge zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten und eine Pauschale pro Konzession zur Unterhaltung der Funkzentrale.
Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge wird in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, festgesetzt.
2. Wird eine Konzession innerhalb der Familie des Mitgliedes übertragen, wird der Erwerber kostenfrei aufgenommen.
3. Die Aufnahmegebühr wird beim Ausscheiden aus dem Verein weder ganz noch anteilig rückerstattet.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - 1) dem ersten Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem Kassierer
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, 4 Wochen vor Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand von seinem Amt zurückzutreten.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und Familienmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in der Gesellschafterversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende ist zwingend in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann, wenn 10 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der erste Vorsitzende oder der Stellvertreter sind zur Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§10

Vertretung

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

§11

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - b) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Personalien, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) vor Abschluß von Geschäften mit Dritten, die den gewöhnlichen Rahmen der Gesellschaft überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies gilt für Geschäfte, die einen Wert von mehr als Euro 1.500,00 übersteigen oder die den Verein auf die Dauer von mehr als einem Jahr verpflichten.
3. Der Verein stellt den Vorstand von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Inanspruchnahme aus § 54 Abs. 2 BGB frei. Für Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche die Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrem Vorstandsamt ausüben und tätigen, stellt der Verein das betreffende Vorstandsmitglied von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, das Vorstandsmitglied hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der "Wetterauer Zeitung" erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Ein Drittel der Mitglieder kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese dann innerhalb der Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anwesenden Mitglied übertragen werden. Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können auf diese Weise nicht eingebracht werden, da beabsichtigte Satzungsänderungen grundsätzlich in der Einladung anzukündigen sind.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen es verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ausnahmsweise ist die Bevollmächtigung eines Familienmitgliedes zulässig. Die Bevollmächtigung sonstiger Dritter ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen sowie über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

§14

Funkbetrieb

1. Die Mitglieder verpflichten sich, jedes ihrer Fahrzeuge mit einer den Richtlinien der Post AG entsprechenden Funkanlage auszustatten und diese nur nach den entsprechenden Bestimmungen zu betreiben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand zu erlassende und den Mitgliedern auszuhändigende Funkordnung genauestens zu beachten. Ein Verstoß gegen die Funkordnung kann vom Vorstand als Verstoß gegen die Satzung gewertet und entsprechend geahndet werden.

Bad Nauheim, im Oktober 2017

Der Vorstand